



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 17.08.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen (Nibelungenstr.
1, 97292 Holzkirchen)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Aktualisierung der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen
- 1.1** Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- 1.2** Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 2** Bauantrag: Verlängerung Temporäre Nutzungsänderung eines Teils des vorhandenen Gemeindesaals zu einer Kindergartengruppe (max. 20 Kinder) von 3-6 Jahren vom 31.08.2026 bis zum 31.08.2028 auf Fl.Nr. 994, Kirchenweg 5, Holzkirchen
- 3** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 3.1** Terminübersicht; Bekanntgabe und Beratung
 - 3.2** Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungs-gesetzes; Betriebserlaubnis für das Haus des Kindes
 - 3.3** BayKiBiG-Reform – wesentliche Elemente und Umgang mit Elternbeiträgen

- 3.4** Finanzielle Situation der bayerischen Kommunen; Schreiben von Staatsminister Füracker vom 30. Juni 2026
- 3.5** Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 3/2026
- 3.6** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2026
- 3.7** Verschiedene Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Krämer, Jonas

Laudenbacher, Mark

Rothaug, Marius

Schwab, Reinhold

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post

im ÖT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Kohrmann, Lukas

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.07.2026 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Aktualisierung der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Einleitung:

Unter TOP 5.5 öT der Sitzung vom 05.09.2022 wurde ausführlich die rechtliche Situation zur Kalkulation von Beiträgen für die Herstellung leitungsgebundener Einrichtungen dargestellt. Im Anschluss daran wurde unter TOP 1 nÖT der Auftrag für die Globalkalkulation an die Fa. C. Hammer – Beratungskontor vergeben.

Die umfangreichen Zusammenstellungen der notwendigen Parameter wurden abgeschlossen, so dass die Festsetzungen der neuen Beitragssätze gleichzeitig mit den neuen Satzungen zum 08.08.2024 erfolgten. Dabei wurden die Satzungen durch die Verwaltung überprüft und an die Muster des Bayerischen Gemeindetages angepasst.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Grundstücks- und Geschossflächen für den Verbesserungsbeitrag zur Wasserversorgung 2026, ergaben sich leichte Abweichungen zu den Bemessungsgrundlagen in der Globalkalkulation von 2024. Die damaligen Grundlagen wurden aus einem vorhandenen Datenbestand übernommen und wurden nunmehr durch die detailgenaue Betrachtung für den Verbesserungsbeitrag verfeinert.

Damit für die Gemeinde Holzkirchen wieder ein hohes Maß an Rechtssicherheit beim Vollzug der Herstellungsbeiträge wie auch eines Verbesserungsbeitrages besteht (der Verbesserungsbeitrag wirkt sich nach Abschluss auf die Herstellungsbeiträge aus) war es notwendig, die Globalkalkulation von 2024 mit den aktuellen Grundstücks- und Geschossflächen zu überarbeiten. Die Überarbeitung wurde vom Beratungskontor Hammer vorgenommen.

Die Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen sind mit den angepassten Beitragssätzen neu zu erlassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde auf den grundsätzlich möglichen Erlass von Änderungssatzungen verzichtet.

Exkurs zu den gesetzlichen Vorgaben:

Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung können die Kommunen aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) Beiträge von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke erheben.

Die Angemessenheit dieser Herstellungsbeiträge ist entsprechend der herrschenden Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes durch eine Globalberechnung nachzuweisen. Entgegen der früheren Vorgehensweise der Rechnungsperiodenkalkulation findet

bei der Ermittlung der vorliegenden Beitragssätze die Globalkalkulation Anwendung. Die sog. Rechnungsperiodenkalkulation wurde mit Wirkung zum 1.1.1999 in das KAG aufgenommen und in der Folgezeit auch vom Bayerischen Gemeindetag unter bestimmten Voraussetzungen empfohlen. Allerdings ist diese Form der Beitragskalkulation aufgrund von erhöhten Anforderungen der Verwaltungsgerichte kaum noch umsetzbar, sowie im Zusammenhang mit möglichen Verbesserungsbeiträgen nicht praktikabel.

Die Kalkulation in Form der Globalberechnung beruht auf dem Gedanken, dass alle gegenwärtigen und künftigen Anschließer der öffentlichen Anlagen gleichermaßen zum Investitionsaufwand dieser rechtlichen Gesamteinrichtungen beitragen.

Außerdem ist durch diese Globalberechnung nachzuweisen, dass eine Überdeckung des Investitionsaufwandes durch Beiträge vermieden wird. Dieser Nachweis ist einerseits durch die Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes und andererseits durch die Erfassung der derzeit angeschlossenen und anschließbaren sowie der zukünftig zum Anschluss vorgesehenen Grundstücks- und Geschossflächen zu führen.

Herstellungsbeitrag der Wasserversorgung (BGS/WAS):

Die Herstellungsbeiträge sind nach den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage des umlegungsfähigen Aufwandes entsprechend zu verteilen.

Da die Baumaßnahmen für sämtliche Anlagenteile der Wasserversorgungseinrichtung auch auf die künftige Bebauung abgestellt werden, müssen auch die in den nächsten Jahren zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke, also die Vorhalteflächen und die sonstigen später bebaubaren Grundstücke, in die Aufwandsverteilung einbezogen werden. Die Vorhalteflächen werden aber erst bei später vorliegender Bebauungsmöglichkeit und Erschließung beitragspflichtig. Nach diesen Vorgaben sind die Beitragssätze für die künftigen Anschlussnehmer und Beitragstatbestände zu ermitteln.

Die Angleichung des Satzungsrechtes, sowie der Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge der Wasserversorgungseinrichtung ist auch Grundlage evtl. zukünftiger Verbesserungsbeiträge. Umgekehrt wirken auch die Verbesserungsbeiträge auf den Herstellungsbeitrag.

Die Anpassung der Stammsatzung (Wasserabgabesatzung – WAS) an den neuesten Stand der Satzungsmuster ist 2024 erfolgt. Die BGS ist jetzt erneut anzupassen.

Beim Aufteilungsverhältnis des Investitionsaufwandes für die Wasserversorgung ist nach derzeitiger Rechtsprechung keine Verteilung nach konkreten Kostenmassen erforderlich. Es soll allerdings ein höherer Anteil auf die Geschossflächen gelegt werden, da der Vorteil aus der Geschossfläche höher anzusetzen ist als der Vorteil der Grundstücksfläche. Deshalb wurde der Beitragsberechnung ein Verteilungsverhältnis von ca. 30 % auf Grundstücks- und ca. 70 % auf Geschossflächen zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich folgende neue Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgung:

	Neuer Herstellungsbeitrag nach der BGS-WAS	<i>Bisheriger Herstellungsbeitrag nach der BGS-WAS vom 08.08.2024</i>
Grundstücksfläche je qm	2,83 €	2,72 €
Geschossfläche je qm	14,53 €	14,64 €

Herstellungsbeitrag der Entwässerungseinrichtung (BGS/EWS):

Die Herstellungsbeiträge sind nach den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage des umlegungsfähigen Aufwandes entsprechend zu verteilen.

Da die Baumaßnahmen für sämtliche Anlagenteile der Entwässerungseinrichtung auch auf die künftige Bebauung abgestellt werden, müssen auch die in den nächsten Jahren zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke, also die Vorhalteflächen und die sonstigen später bebaubaren Grundstücke, in die Aufwandsverteilung einbezogen werden. Die Vorhalteflächen werden aber erst bei später vorliegender Bebauungsmöglichkeit und Erschließung beitragspflichtig. Nach diesen Vorgaben sind die Beitragssätze für die künftigen Anschlussnehmer und Beitragstatbestände zu ermitteln.

Die Angleichung des Satzungsrechtes sowie der Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge der Entwässerungseinrichtung ist auch Grundlage evtl. zukünftiger Verbesserungsbeiträge. Umgekehrt wirken auch die Verbesserungsbeiträge auf den Herstellungsbeitrag.

Die Anpassung der Stammsatzung (Entwässerungssatzung – EWS) an den neuesten Stand der Satzungsmuster ist 2024 erfolgt. Die BGS ist jetzt erneut anzupassen.

Beim Aufteilungsverhältnis des Investitionsaufwandes für die Entwässerungseinrichtung hat sich der Satzungsgeber nach derzeitiger Rechtsprechung daran zu orientieren, wie es bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils vorgegeben ist. Daran also, wie der Herstellungsaufwand auf die Oberflächenentwässerung und inwieweit auf den Schmutzwasserentwässerungsanteil entfällt.

Derjenige Aufwand, der auf die Oberflächenentwässerung entfällt, ist zur Berechnung des Grundstücksflächenbeitragssatzes als maßgeblich bestimmend heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil der Oberflächenentwässerung eines Grundstücks steht und der Aufwand für die Schmutzwasserentwässerung zur Berechnung des Geschossflächenbeitrags, weil dieser für den Vorteil der Schmutzwasserentwässerung steht.

Die Fortführung der Vermögensbuchführung und der entsprechenden Anlagennachweise erfolgt durch die Kämmerei bereits seit Jahren entsprechend der Aufteilung der jeweiligen Anlagenteile der Entwässerungseinrichtung auf die entsprechenden Kostenmassen Straßenentwässerung, Oberflächenentwässerung der angeschlossenen Grundstücke und Schmutzwasserbeseitigung. Diese Aufteilung wird auch für die künftig anstehenden Investitionen in gleicher Weise vorgenommen.

Daraus ergibt sich letztendlich ein Verteilungsverhältnis der Gesamtinvestitionen für die Herstellungsbeiträge von ca. 47 % auf Grundstücks- und ca. 53 % auf Geschossflächen.

Damit ergeben sich folgende neue Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung:

	Neuer Herstellungsbeitrag nach der BGS-EWS	<i>Bisheriger Herstellungsbeitrag nach der BGS-EWS vom 08.08.2024</i>
Grundstücksfläche je qm	4,09 €	4,03 €
Geschossfläche je qm	10,15 €	10,61 €

Schlussbemerkung:

Die kalkulatorische Finanzierung der Wasserversorgungs- und der Entwässerungseinrichtung nach der überarbeiteten Globalkalkulation erbringt den Nachweis über die Angemessenheit der Herstellungsbeiträge.

Alle Investitionsaufwendungen und Kostenmassen beruhen auf Unterlagen der Gemeinde und wurden nach den Vorgaben der Rechtsprechung ordnungsgemäß ermittelt.

Die überarbeitete Globalberechnung weist nach, dass die geltenden Beitragssätze der BGS-EWS und BGS-WAS der Gemeinde Holzkirchen angemessen und vertretbar sind und diese nicht zur einer Aufwandsüberdeckung führen.

Die Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührensatzungen erfolgt in den beiden Unterpunkten zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 1.1 Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Sachverhalt:

Es wird auf die Sachstandsinformationen zur Aktualisierung der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen verwiesen (vorangehender Tagesordnungspunkt).

Die nachfolgende Satzung ist neu zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Holzkirchen vom 18.08.2026

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,83 €
- b) pro m² Geschossfläche 14,53 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 90,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 100,00 €/Jahr

bis 16 m³/h 120,00 €/Jahr

über 16 m³/h 150,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 14.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. August 2024 i. d. F. vom 30. April 2025 außer Kraft.

Bachmann
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 1.2 Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Es wird auf die Sachstandsinformationen zur Aktualisierung der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen verwiesen (vorangehender Tagesordnungspunkt).

Die nachfolgende Satzung ist neu zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde
Holzkirchen

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 4,09 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,15 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. ²Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres (01. Juli eines Jahres bis 30.06. des darauffolgenden Jahres) die abflussrelevante Grundstücksfläche, so erhöht oder erniedrigt sich die Niederschlagswassergebühr nach Abs. 10 ab dem Tage, an dem die Änderung des Gebührentatbestandes verwirklicht wird.

(2) ¹Die versiegelten Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Dachflächen	Versiegelungsart	Faktor*
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Dachpappe	1,00
Flachdach (Neigung bis 3 Grad)	Metall, Glas, Faserzement	1,00
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach	Humusiert	0,30
Straßen, Wege, Plätze	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen bis 1,5 cm Fugenbreite	0,75
	Pflaster mit offenen Fugen größer als 1,5 cm Fugenbreite	0,50
	Kies, Schotterrasen	0,30

	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

* Abflussbeiwerte festgelegt in Anlehnung an die Empfehlung s.a. Merkblatt DWA-A/M 102 – Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer (Teil 1 + 2) in seiner jeweils aktuellen Fassung

²Ist eine bestimmte Versiegelungsart in der Aufstellung in Satz 1 nicht genannt, findet der Faktor eines hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit vergleichbaren Baustoffes bzw. Materials Anwendung.

(3) ¹Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt. ²Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.

(4) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt werden, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksfläche x Abflussfaktor) einen Bonus von 10 m²/m³ Zisterneninhalt.

(5) ¹Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt werden, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksfläche x Abflussfaktor) einen Bonus von 20 m²/m³ Zisterneninhalt. ²Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksfläche x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. ³Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.

(6) ¹Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung eingesetzt werden, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksfläche x Abflussfaktor) einen Bonus von 22 m²/m³ Zisterneninhalt. ²Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,6, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksfläche x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. ³Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.

(7) Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksfläche x Abflussfaktor) gewährt.

(8) Ein Bonus nach den Absätzen 4 bis 6 wird nur dann gewährt, wenn die Zisterne vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,00 m³ aufweist und fest installiert ist.

(9) ¹Die erstmalige Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen obliegt der Gemeinde. ²Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen (Mehrungen oder Minderungen), Änderung in der Versiegelungsart, den Einleitungsverhältnissen und der Nutzung von Zisternen unverzüglich mit Angabe des Änderungszeitpunktes schriftlich mitzuteilen. ³Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht oder unvollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte angeschlossenen Fläche – auch mittels Schätzung -, die Versiegelungsart und den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld festzulegen.

(10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 10b Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück ver-
Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen vom 17.08.2026

langt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklä rung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der abflussrelevanten Grundstücksfläche fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 14.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. August 2024 i. d. F. vom 30. April 2025 außer Kraft.

Holzkirchen, 18.08.2026

Gemeinde Holzkirchen

Bachmann
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Bauantrag: Verlängerung Temporäre Nutzungsänderung eines Teils des vorhandenen Gemeindesaals zu einer Kindergartengruppe (max. 20 Kinder) von 3-6 Jahren vom 31.08.2026 bis zum 31.08.2028 auf Fl.Nr. 994, Kirchenweg 5, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 27.07.2026, eingegangen am 28.07.2026, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Gegenstand des Bauantrags ist die Verlängerung der Temporären Nutzungsänderung eines Teils des vorhandenen Gemeindesaals zu einer Kindergartengruppe (max. 20 Kinder) von 3-6 Jahren vom 31.08.2026 bis zum 31.08.2028 auf Fl.Nr. 994, Kirchenweg 5 in Holzkirchen. Die bisherige Genehmigung der Temporären Nutzungsänderung ist bis zum 31.08.2026 befristet und soll daher verlängert werden.

Auch für dieses gemeindliche Vorhaben ist (wie in jedem Baugenehmigungsverfahren) eine Einvernehmensentscheidung zu treffen. Da es sich lediglich um eine Verlängerung der bereits erteilten Temporären Nutzungsänderung handelt, sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Die Genehmigung obliegt dem Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

Sachverhalt:

Zur insgesamt besseren Planbarkeit werden nachfolgend die wichtigsten Termine dargestellt, so dass die individuelle Planung daran orientiert werden kann. Die Terminübersicht wird fortgeschrieben und bei Änderungen in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Termine Sitzung Gemeinderat

- Montag, 14.09.2026, 19:00 Uhr
- Montag, 19.10.2026, 19:00 Uhr
- Montag, 16.11.2026, 19:00 Uhr
- Montag, 07.12.2026, 19:00 Uhr

Bürgerversammlung Gemeinde (Finanzierung Fernwasser)

- Mittwoch, 09.09.2026, 19:00 Uhr, Pfarrheim Wüstenzell

Weitere Termine

- Donnerstag, 13.08.2026, 08:30 Uhr, Jour fixe Fernwasser
- Donnerstag, 13.08.2026, 14:30 Uhr, Abgabeschacht Fernwasser
- Donnerstag, 20.08.2026, 08:30 Uhr, Jour fixe Fernwasser
- Donnerstag, 27.08.2026, 08:30 Uhr, Jour fixe Fernwasser
- Donnerstag, 03.09.2026, 08:30 Uhr, Jour fixe Fernwasser
- Donnerstag, 10.09.2026, 08:30 Uhr, Jour fixe Fernwasser
- Mittwoch, 16.09.2026 bis Sonntag, 27.09.2026, BGM im Urlaub
 - o Donnerstag, 17.09.2026, 08:30 Uhr, Jour fixe Fernwasser
 - o Donnerstag, 24.09.2026, 08:30 Uhr, Jour fixe Fernwasser
 - o Dienstag, 22.09.2026, Gratulation 85. Geburtstag
- Dienstag, 29.09.2026, 14:00 Uhr Lenkungsgruppensitzung Allianz Waldsassengau
- Samstag, 03.10.2026, Tag der offenen Tür FF Wüstenzell
- Donnerstag, 03.12.2026, Weihnachtsfeier der Gemeinde

Der Gemeinderat nimmt die Terminübersicht zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes; Betriebserlaubnis für das Haus des Kindes
--

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 30.07.2026 erteilt das Landratsamt Würzburg dem Haus des Kindes die befristete Erlaubnis zum Betrieb einer KiTa ab dem 01.09.2026 bis 31.08.2028 nach Art. 9 BayKiBiG.

In der Einrichtung können insgesamt bis zu 70 Kinder betreut werden (Platzzahl = 70).

Während der bayerischen Schulferienzeiten (laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, beschlossen von der Kultusministerkonferenz) kann die Platzzahl um max. 10 weitere Kinder (Schulkinder) angehoben werden (= Ferienbetreuung für Schulkinder).

In der Kindertageseinrichtung können Kinder aller Altersgruppen betreut werden. Eine Aufnahme ist ab dem ersten Lebensjahr möglich. Zum Zwecke der Eingewöhnung können Kinder ab dem 10. Lebensmonat aufgenommen werden.

Ein Kind unter 2,5 Jahren zählt bei der Platzvergabe wie zwei Kinder.

Die Einrichtung ist dem Antrag vom 03.06.2026 und der pädagogischen Konzeption entsprechend als Kinderhaus (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG) zu führen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.3 BayKiBiG-Reform – wesentliche Elemente und Umgang mit Elternbeiträgen
--

Sachverhalt:

Mit diesem Rundschreiben 45/2026 vom 23.07.2026 informiert der Bay. Gemeindetag über die wesentlichen Elemente der BayKiBiG Reform und mögliche Auswirkungen auf die Einrichtungen. **Das Rundschreiben stellt einen Überblick über die geplante Reform dar. Eine vertiefte Darstellung zu den wesentlichen Elementen der Reform und zu Elternbeiträgen, ist im Text verlinkt. Ebenfalls sind dort weitere Links zu relevanten Dokumenten zu finden.**

Ein benutzerfreundliches **Berechnungstool kann derzeit** trotz erheblicher Bemühungen und konstruktiven Austausches mit dem StMAS **leider nicht zur Verfügung gestellt werden**. Die Vielfältigkeit der Einrichtungen lässt derzeit keine standardisierte Berechnung für alle zu.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.4 Finanzielle Situation der bayerischen Kommunen; Schreiben von Staatsminister Füracker vom 30. Juni 2026

Sachverhalt:

Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2026 hat Staatsminister Füracker die Mitglieder der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag über die finanzielle Situation der bayerischen Kommunen und die Leistungen des Freistaats an seine Kommunen informiert. Da dieses Schreiben vielfach von den Abgeordneten an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister weitergeleitet wurde, hat der Bayerische Gemeindetag mit seinem Rundschreiben 43/2026 vom 20.07.2027 einige Informationen zur Einordnung gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.5 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 3/2026
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Magazin des KUVB Ausgabe 3/2026 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt das Magazin zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2026

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 07/2026 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Aus den Reihen des Gemeinderates wird zu folgenden Punkten angefragt:

- Veröffentlichung -kein- Jugendzeltlager 2026
- Veröffentlichung Hinweise, Gefahren und Meldepflicht Tapinoma-Ameise
- Sachstand Baufortschritt Fernwasserleitung
- Aufstellen Verkehrszeichen (eingeschr.Halteverbot) Parkplatz Friedhof Wüstenzell
- Zustand „Merz-Anwesen“

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer